

8. MAI 2017



Stadtschülerrat
Dresden

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTSCHÜLERRAT DRESDEN

REGELUNGEN ZU AUFGABEN, ORGANISATION UND ARBEITSWEISE

STADTSCHÜLERRAT DRESDEN
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
TEIL A- ALLGEMEINE REGELUNGEN	4
§1 Namensgebung	4
§2 Aufgaben und Ziele, Selbstverständnis, Grundsatzprogramm	4
§3 Organe.....	4
§4 Mitgliedschaft im Stadtschülerrat Dresden	4
TEIL B – DIE VOLLVERSAMMLUNG.....	5
§5 Allgemeines zur Vollversammlung.....	5
§6 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung.....	5
§7 Ablauf einer Vollversammlung.....	5
§8 Beschlüsse der Vollversammlung.....	5
TEIL C – WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN.....	6
§9 Wahlen	6
§10 Abstimmungen.....	6
§11 Anträge zur Geschäftsordnung	7
TEIL D – DER VORSTAND	7
§12 Allgemeines zum Vorstand, Aufgaben	7
§13 Struktur des Vorstandes.....	7
§14 Vorstandssitzungen.....	8
§15 Berater	8
TEIL E – WEITERE ORGANE.....	9
§16 Die Landesdelegation.....	9
§17 Ausschüsse	9
TEIL F – ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN	9
§18 Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 19 Informationspflicht	9
§20 Finanzierung.....	10
§21 Protokollvorschriften	10
§22 Amtszeit	10
§23 Rücktritt.....	10
§24 Amtsenthebung.....	10
§25 Misstrauensvotum	11
§26 Verstöße gegen die Geschäftsordnung	11
§27 Ehrenmitglieder	11
§28 Statute.....	12
TEIL G - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§29 Ungeregeltes und Schiedsspruch.....	12
§30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Änderungen.....	12
§31 Salvatorische Klausel.....	12



Präambel

**” Wir müssen selbst die
Veränderung sein, die wir
in der Welt sehen wollen.**

Mahatma Gandhi

Wir wollen die Demokratie in der Schule stärken und im Sinne der Schüler die kommunale Schulpolitik begleiten und mitgestalten. Wir vertreten überparteilich und unabhängig die Meinung der Schülerschaft und tragen sie in die Entscheidungsgremien der Dresdner Politik.

Wir wollen uns für eine moderne, zeitgemäße und innovative Schule einsetzen. Wir wollen eine faire Behandlung aller Schulformen und -arten sichern. und den Umfang und den Entwicklungsstand des staatlichen Schulnetzes in unsere Stadt sichern und vorantreiben.

Wir wollen die Vernetzung der Dresdner Schülerräte untereinander stärken und mit Veranstaltungen die Dresdner Schüler informieren und ihr Wissen erweitern. Jeder Schüler und jede Schülervertretung soll sich über unsere Arbeit informieren können

Wir unterstützen die sachsenweiten Zusammenarbeit der Schülervertretungen auf kommunaler Ebene, insbesondere mit den Kreisschülerräten in unsere Umgebung. Unser Ziel ist gute Kooperation und engst mögliche Zusammenarbeit mit dem LandesSchülerRat Sachsen.

Ausgehend von dem Wunsch nach einer aktiven demokratischen Gesellschaft und einer demokratischen Schule, im Bewusstsein, dass nur gemeinsam etwas verändert werden kann, hat sich der Stadtschülerrat Dresden als demokratische Interessenvertretung der Schüler der Stadt Dresden konstituiert und diese Geschäftsordnung gegeben. Der Sinn dieser Geschäftsordnung besteht darin, für die Mitglieder unserer Organisation Regularien zum gemeinsamen Umgang festzuschreiben. Der Stadtschülerrat versteht sich als Vertretung der Schülerschaft Dresdens. Aus diesem Verständnis heraus vertritt er die gesamte ihm zugeordnete Schülerschaft, gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen, der Lehrerschaft, der Öffentlichkeit, Parteien und Verbänden. Das erklärte Ziel des Stadtschülerrates Dresden ist die aktive Vertretung der Schüler unserer Stadt. Er soll der Dresdener Schülerschaft eine starke Stimme geben, ihre Meinung und ihre Interessen angemessen vertreten und sich für die Dresdener Schülerschaft einsetzen.

Alle in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bezeichnungen von Ämtern gelten für alle Geschlechter gleich.



TEIL A- ALLGEMEINE REGELUNGEN

§1 Namensgebung

Die demokratische, überparteiliche und gesetzliche Interessenvertretung der Dresdner Schüler trägt den Namen „Stadtschülerrat Dresden“ (SSR DD).

§2 Aufgaben und Ziele, Selbstverständnis, Grundsatzprogramm

- (1) Der SSR DD vertritt die Interessen der Schüler der Schulen im Raum Dresden, gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen, der Öffentlichkeit, Parteien und Verbänden. Der SSR DD bemüht sich um die Vernetzung der Dresdner Schülerräte untereinander und hält Veranstaltungen zur Weiterbildung der Dresdner Schüler ab.
- (2) Der SSR DD engagiert sich für die Integration von körperlich und geistig Benachteiligten und Schülern mit Migrationshintergrund und anderen gesellschaftlichen Minderheiten in der Schule. Der SSR DD setzt sich für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Schullandschaft und die dauerhafte Verbesserung der Lernbedingungen in der Stadt Dresden ein.
- (3) Der SSR DD arbeitet überparteilich. Er fühlt sich keiner politischen Partei oder -Richtung zugehörig und ist allein den Interessen der Schüler Dresdens verpflichtet. Er arbeitet nach demokratischen Prinzipien.
- (4) Der SSR DD legt seine grundsätzlichen politischen Positionen in einem Grundsatzprogramm fest. Das Grundsatzprogramm wird von der Vollversammlung beschlossen und kann nur auf ihren Beschluss hin geändert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Positionen des Grundsatzprogrammes zu vertreten. Politische Positionen des SSR DD dürfen nicht gegen das Grundsatzprogramm verstoßen.

§3 Organe

Ständige Organe des SSR DD sind:

- a. Die Vollversammlung (VV)
- b. Der Vorstand
- c. Die Landesdelegation (LaDe)

Weitere Organe können sein:

- d. Ausschüsse

§4 Mitgliedschaft im Stadtschülerrat Dresden

- (1) Mitglieder des SSR DD sind:
 - a. die gewählten Schülersprecher der staatlichen Dresdner Schulen bzw. ihre Vertreter (stimmberechtigte Mitglieder). Sie haben das Recht, bei Abstimmungen und Wahlen ihre Stimmen abzugeben.
 - b. Beratende Mitglieder gemäß Absatz 2.
- (2) Beratende Mitglieder werden vom Schülersprecher oder von seinem entsandten Vertreter aus der Schülerschaft seiner Schule benannt und haben Teilnahmerecht an den Vollversammlungen. Pro Schule sind höchstens 2 beratende Mitglieder zulässig. Schülersprecher oder von der Schülerschaft entsandte Vertreter der freien Schulen Dresdens fungieren ohne Rücksicht auf die oben genannten Bestimmungen als beratende Mitglieder
- (3) Für Mitglieder des Vorstandes, deren Mitgliedschaft vor Ende der Amtszeit endet, gilt Absatz 2 nicht. Sie gelten in diesem Fall automatisch bis zum Ende ihrer Amtszeit als beratende Mitglieder.
- (4) Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können in kein Amt gewählt werden. Das Amt als Berater des Vorstandes gemäß §15 ist hiervon ausgenommen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald eine Person gemäß den oben genannten Bedingungen als Mitglied bzw. beratendes Mitglied gilt. Sie endet, sobald diese Person kein Mitglied oder beratendes Mitglied gemäß den oben genannten Bedingungen mehr ist.



TEIL B – DIE VOLLVERSAMMLUNG

§5 Allgemeines zur Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung des SSR DD (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des SSR DD. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des SSR DD zusammen.
- (2) Die VV tritt spätestens 8 Schulwochen nach Beginn eines jeden Schuljahres zusammen. In der ersten Sitzung wählt sie den Vorstand und, wenn nötig, die Mitglieder der Landesdelegation.
- (3) Die VV wird vom Vorsitzenden oder von einer von ihm beauftragten Person einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vor der VV zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung und eventuell weiterem Informationsmaterial verschickt werden.
- (4) 1/8 der stimmberechtigten Mitglieder des SSR DD können jederzeit den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen VV beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat in diesem Fall schnellstmöglich eine außerordentliche VV einzuberufen.
- (5) Vollversammlungen sind verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann jederzeit gemäß § 11 ausgeschlossen werden.
- (6) Vollversammlungen sind zu protokollieren. Verantwortlich hierfür ist der Sitzungsleiter.

§6 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

- (1) Eine VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der VV ist zu Beginn jeder VV zu prüfen.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit einer VV festgestellt, so ist die VV bis zu ihrem Ende ohne Rücksicht auf die vorher genannten Bedingungen beschlussfähig.
- (3) Ist die VV nicht beschlussfähig, so ist sie dennoch durchzuführen. Alle gefassten Beschlüsse sind als vorläufig anzusehen. Sie bedürfen der Bestätigung durch eine weitere, möglichst zeitnah einzuberufende VV.
- (4) Werden während einer beschlussunfähigen VV Wahlen durchgeführt so sind die Amtsträger kommissarisch gewählt. Es ist schnellstmöglich eine weitere VV einzuberufen, bei der die Wahlen wiederholt werden. Diese VV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§7 Ablauf einer Vollversammlung

- (1) Bei jeder VV ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedem stimmberechtigten Mitglied ist eine Stimmkarte auszuhändigen.
- (2) Der Ablauf jeder Vollversammlung ist durch eine Tagesordnung (TO) zu Regeln. Die vorläufige TO ist gemäß § 5 Absatz 3 zusammen mit den Einladungen zu versenden.
- (3) Zu Beginn einer jeden VV prüft der Leiter der VV die Beschlussfähigkeit. Anschließend stimmt die VV über die TO ab. Alle anwesenden Mitglieder haben das Recht, Änderungen an der TO vorzuschlagen. Diese sind zur Abstimmung zu stellen. Nach Beschluss der Tagesordnung ist mit dem ersten Tagesordnungspunkt fortzufahren.
- (4) Nach Ende der VV ist jedem teilnehmenden Mitglied eine schriftliche Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

§8 Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Beschlüsse der VV werden auf der VV gefasst. Hierfür ist ein formloser Antrag mit Beschlussvorlage mündlich oder schriftlich einzubringen. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (2) Anträge können von jedem Mitglied des SSR DD auf einer VV aus deren Mitte eingebracht werden. Sie sind dem Vorstand zu übergeben, welcher eine sofortige Abstimmung bzw. die Änderung der Tagesordnung für die spätere Abstimmung einleitet.



- (3) Werden Anträge außerhalb einer VV eingebracht, so sind diese schriftlich an den Vorstand zu übergeben. Sie sind auf der nächsten VV zu behandeln. Wird eine solche Beschlussvorlage von mehr als 1/8 der Mitglieder eingebracht, so ist eine außerordentliche VV schnellstmöglich zwecks der Abstimmung einzuberufen.
- (4) Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt, falls notwendig, dem Vorstand des SSR DD.

TEIL C – WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

§9 Wahlen

- (1) Der SSR DD führt Wahlen zur Besetzung sämtlicher unter § 12 Absatz 1 genannten Vorstandsposten, sowie zur Besetzung der Delegierten zum LandesSchülerRat durch.
- (2) Jede Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Kandidaten sind namentlich vorzuschlagen. Sie sind zu befragen, ob sie für das Amt kandidieren wollen.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden findet jeweils einzeln statt. Die Landesdelegation wird geschlossen gewählt, d. h. jedes Mitglied hat auf seinen Stimmzettel 11 Namen einzutragen.
- (4) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er ohne Wahlgang gewählt. (Stille Wahl)
- (5) Die Stimmauszählung obliegt einem oder mehreren Wahlleitern, die die VV im Vorfeld der Wahl für deren Dauer bestimmt. Ein anwesendes Mitglied des Vorstandes des LandesSchülerRat Sachsen ist automatisch und ohne Wahl Wahlleiter, insofern es sich nicht zur Wahl aufstellen will. Die Wahlleiter dürfen sich selber nicht zur Wahl aufstellen. Sie dürfen von ihrem Amt als Wahlleiter jederzeit zurücktreten.
- (6) Bei der Wahl zum Vorsitzenden sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden ist der Kandidat Wahlsieger, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl zum Landesdelegierten siegen jene 11 Kandidaten, die in Bezug auf die absolut erreichte Stimmenzahl am erfolgreichsten waren. Bei Stimmgleichheit gibt es keine Stichwahl, so lange sich 11 gewählte Landesdelegierte feststellen lassen.
- (7) Wenn durch Stimmgleichheit mehr als 11 Kandidaten Anrecht auf einen Posten als Landesdelegierten hätten, so gilt Absatz 7 nicht. Jene Kandidaten, zwischen denen Stimmgleichheit herrscht, führen eine Stichwahl durch. Treten mehrere Fälle von Stimmgleichheit auf, so ist der Fall zu entscheiden, bei dem die Beteiligten die niedrigste Stimmzahl erreicht haben. Von ihnen gelten die erfolgreichsten als gewählt. Wiederholen sich bei der Stichwahl die oben genannten Bedingungen, so entscheidet das Los. Dieses Verfahren ist so lange Anzuwenden, bis die unter Absatz 8 genannten Bedingungen eintreten.
- (8) Bei jeder Wahl sollte die Wählerschaft über eine bestehende Parteimitgliedschaft oder Mitgliedschaft in einer Jugendorganisation, welche einer Partei zuzuordnen ist, unterrichtet werden. Wenn der gewählte Kandidat nach der Wahl einer Partei oder Jugendorganisation beitrifft sollte der Vorstand darüber schnellstmöglich zu informieren.
- (9) Die Wiederwahl in ein Amt ist zulässig, solange der Kandidat gemäß den Regelungen dieser Geschäftsordnung wählbar ist.

§10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden, insofern in dieser GO nicht anders geregelt, offen statt. Jede weiterführende Schule in öffentlicher Trägerschaft hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Heben der Stimmkarte oder per Handzeichen, bei Unklarheiten ist das sogenannte „Hammelsprung-Verfahren“ anzuwenden. Insofern ein stimmberechtigtes Mitglied es wünscht, muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Die Stimmauszählung obliegt dann dem Vorstand.



- (2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind Anträge, welche sich auf Ablauf und Organisatorisches zu einer Sitzung beziehen. GO-Anträge sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln. Eventuelle Diskussionen und Debatten während der Sitzung sind zu unterbrechen. Es sind, falls vorhanden, Gegenredner anzuhören.
- (2) Die folgenden Anträge zur GO sind zulässig und durch das eindeutige Heben beider Arme anzuzeigen:
- a. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - b. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - c. Antrag auf Beendigung der Debatte/Aussprache
 - d. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagung oder bestimmte Tagesordnungspunkte
 - e. Antrag auf Ausschluss von Gästen für die Tagung oder bestimmte Tagesordnungspunkte
 - f. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss
 - g. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- (3) GO-Anträge können auf jeder VV, jeder Vorstandssitzung und jeder Ausschusssitzung gestellt werden.

TEIL D – DER VORSTAND

§12 Allgemeines zum Vorstand, Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist ein ständiges Organ des SSR DD. Er besteht aus:
- a. Dem Vorsitzenden des SSR DD
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden des SSR DD
 - c. Den Landesdelegierten
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können ebenfalls der Landesdelegation angehören.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des SSR DD gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Organen der Schülerversammlung. Er spricht für den SSR DD. Dem Vorstand obliegt im Besonderen:
- a. Die Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 18
 - b. Planung und Leitung der VV gemäß § 5 Absatz 3
 - c. Das Vertreten des SSR DD in der Öffentlichkeit, gegenüber Schülern, Lehrern, Eltern, anderen bildungspolitischen Institutionen, Parteien und Verbänden
 - d. Die Umsetzung der Beschlüsse der VV
 - e. Die Ausübung der Informationspflicht gemäß § 19
- (4) Steht der Vorsitzende für die Ausführung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung, so ist der stellvertretende Vorsitzende zuständig. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so übernimmt die Aufgabe der Finanzreferent.
- (5) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der VV sind für alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands bindend.

§13 Struktur des Vorstandes

- (1) Zwecks der Koordinierung der Erfüllung seiner Aufgaben ernennt der Vorstand per Vorstandsbeschluss Beauftragte aus seiner Mitte. Die Beauftragten sind Ansprechpartner für ihren Aufgabenbereich, ihnen obliegt die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten des Vorstandes, welche in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie können Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes weiterleiten und per Vorstandsbeschluss von ihren Aufgaben entbunden werden.



- (2) Die folgenden Beauftragten sind zu ernennen:
 - a. Beauftragter für Finanzen, genannt Finanzreferent
 - b. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit, genannt Pressesprecher
 - c. Beauftragter für IT-Angelegenheiten (verantwortlich insbesondere für Website und E-Mail-Accounts)
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Ernennung eines Beraters zum Beauftragten Beschließen. Der Entsprechende Vorstandsbeschluss benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand per Statut den genauen Aufgabenbereich eines Beauftragten sowie die Schaffung weiterer Beauftragtenposten beschließen.

§14 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen des Vorstandes des SSR DD sollten mindestens einmal pro Monat stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes bereitet die Sitzung vor und leitet sie. Zu Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die Berater unter Vorschlag einer Tagesordnung schriftlich bzw. per E-Mail einzuladen. Der Vorstand kann in einem Statut die Ladungsfristen und verbindliche Tagesordnungspunkte regeln.
- (3) Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Leiter der Sitzung kann Gäste zu einer Sitzung einladen. Er hat hierfür im Vorfeld mit dem Vorstand Rücksprache zu halten.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei einer Vorstandssitzung Anwesenheitspflicht. Ist es einem Mitglied des Vorstandes nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat diese Person sich beim Leiter der Sitzung zu entschuldigen und ist damit von ihrer Anwesenheitspflicht für die entsprechende Sitzung befreit. Die Abmeldung hat 24 Stunden im Vorhinein zu geschehen. Abmeldungen nach Ablauf dieser 24 Stunden-Frist benötigen einen triftigen Grund und sind schnellstmöglich dem restlichen Vorstand mitzuteilen. Triftige Gründe sind Krankheiten, schulische Veranstaltungen oder sonstige unvorhersehbare Gründe. Zu den genannten Gründen gehören keine geplanten Arzttermine, da diese in der Regel mindestens 24 Stunden vorher bekannt sind
- (6) Ausgenommen von der Anwesenheits- und Abmeldepflicht gemäß Absatz 4 sind Vorstandsmitglieder des SSR DD, welche im Vorstand des LandesSchülerrates Sachsen tätig sind.
- (7) Der Sitzungsleiter hat das Protokoll zu führen. Hierfür kann er auch ein Mitglied des Vorstandes oder einen Berater zum Protokollanten ernennen, welcher das Protokoll an seiner Statt verfasst. Für Inhalt und Aufbau des Protokolls gilt § 20 entsprechend.
- (8) Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Es wird offen abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Alle Stimmberechtigten haben eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Personen anwesend sind. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen, die Stimmauszählung erfolgt vor den Augen des Vorstandes durch den Vorsitzenden.

§15 Berater

- (1) Berater haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Berater darf grundsätzlich jeder sein, der Interesse an der Arbeit des SSR DD hat.
- (2) Berater können durch den Vorstand des SSR DD für die Dauer seiner Amtszeit benannt werden. Sie können jederzeit vom Vorstand entlassen werden.
- (4) Dem Berater entstehende Kosten müssen in der Regel von Ihm selbst getragen werden.
- (5) Der vom LandesSchülerRat Sachsen entsandte Bezirkspate ist automatisch und ohne Wahl Berater. Er kann weder entlassen werden, noch bedarf er einer Ernennung durch den Vorstand.



TEIL E – WEITERE ORGANE

§16 Die Landesdelegation

- (1) Die Landesdelegation (LaDe) besteht aus 11 Vertretern. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Teilnahme an den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) des LandesSchülerRat Sachsen (LSR). Sie sind Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können gleichzeitig der LaDe angehören.
- (2) Die LaDe wird auf zwei Schuljahre gewählt. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigtes Mitglied des SSR DD sowie voraussichtlich bis zum Ende des folgenden Schuljahres Schüler an einer öffentlichen Schule in Dresden ist.
- (3) Mitglieder der LaDe, deren Mitgliedschaft während ihrer Amtszeit endet, bleiben weiterhin im Amt.

§17 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzuberufen. Der Vorstand ist des Weiteren verpflichtet, Ausschüsse einzuberufen, wenn die VV den Beschluss zur Bildung eines Ausschusses fasst.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse aufzulösen. Wurde der Ausschuss auf Grund eines Beschlusses durch die VV gebildet, so ist die Auflösung des entsprechenden Ausschusses nur mit Beschluss der VV zulässig.
- (3) Mitglieder sind in der Regel Schülersprecher oder Schüler der Stadt Dresden. Zur Bereicherung können auch hinzugezogen werden:
 - a. Fachkundige
 - b. Vertreter des LSR Sachsen
 - c. Vertreter anderer KSR/SSR
 - d. Ehemalige Mitglieder des SSR DD, welche durch ihre Kompetenzen die Arbeit des Ausschusses bereichern können
- (4) Die Ausschüsse werden grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstandes oder von einer, durch den Vorstand beauftragten Person geleitet.

TEIL F – ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN

§18 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Vorstandes, speziell eines beauftragten Mitgliedes. Alle Informationen und Einladungen sind rechtzeitig zu verschicken. Der SSR DD betreibt eine eigene Website, auf der er Informationen für seine Mitglieder bereitstellt.

§ 19 Informationspflicht

- (1) Der Vorstand des SSR DD ist verpflichtet, auf der ersten VV jedes Schuljahres einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit im vergangenen Schuljahr zu präsentieren.
- (2) Im Rahmen seiner Berichtserstattung hat der Vorstand über seine finanziellen Ausgaben sowie sonstige Aufwendungen zu informieren. Diese Aufgabe ist vom Finanzreferenten wahrzunehmen und Bestandteil des Rechenschaftsberichtes unter Absatz 1.



§20 Finanzierung

Die Finanzierung des SSR DD erfolgt durch Mittel der Stadt Dresden. Finanzmittel dürfen nur für die unmittelbaren Aufgaben des SSR DD verwendet werden. Für jede Ausgabe ist eine Unterschrift des Finanzreferenten erforderlich. Der Finanzreferent leitet die anfallenden Rechnungsposten nach vorheriger Prüfung an den zuständigen Sachbearbeiter im Schulverwaltungsamt (SVA) weiter. Falls die Position des Finanzreferenten neu besetzt wird, muss das Amt schnellstmöglich sachgemäß übergeben werden.

§21 Protokollvorschriften

- (1) Jede VV und jede Vorstandssitzung muss protokollarisch erfasst werden.
- (2) In jedem Protokoll muss enthalten sein:
 - a. Datum und Ort
 - b. Name des Protokollanten
 - c. Anwesenheitsliste
 - d. vollständige Tagesordnung
 - e. Anträge/ Anträge zur Geschäftsordnung
 - f. Abstimmungsergebnisse (bei Wahlen mit Nennung von Name, Klasse und Schule)
 - g. stichpunktartiger Diskussionsverlauf
- (3) Bestimmte Punkte können durch Beschluss des tagenden Gremiums extra festgehalten oder nicht aufgenommen werden.

§22 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet mit Ende des Schuljahres, in dem die Wahl stattfand. Bis zur Neubesetzung ihrer Ämter führen die Amtsinhaber diese geschäftsführend weiter.
- (2) Die Amtszeit der Landesdelegierten beginnt mit Annahme der Wahl. Sie endet mit Ablauf des zweiten Schuljahres nach der Wahl. Bis zur Neubesetzung ihrer Ämter führen sie diese geschäftsführend weiter.
- (3) Für Mitglieder des Vorstandes welche zurückgetreten **sind** oder ihres Amtes enthoben werden, gilt Absatz 1 bzw. Absatz 2 nicht. Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes oder der Landesdelegation, welche ihren Rücktritt einreichen, endet am Tag der gemäß Absatz 1 einberufenen Vorstandssitzung. Die Amtszeit von dem Amte enthobenen Mitglieder endet, sobald die VV der Amtsenthebung gemäß den entsprechenden Regelungen in dieser GO zugestimmt hat.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, welche in Folge der Amtsenthebung oder des Rücktrittes eines anderen Mitgliedes und der anschließenden Neuwahl ins Amt gekommen sind, beginnt mit Annahme der Wahl. Für das Ende ihrer Amtszeit gelten die entsprechenden Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2. Bis zur Neuwahl führen sie ihr Amt geschäftsführend weiter.

§23 Rücktritt

Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von ihren Ämtern zurücktreten. Sie müssen den Vorstand schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Es ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, auf der ein vorübergehender Stellvertreter aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des SSR DD ernannt wird. Nach einem Rücktritt ist schnellstmöglich eine außerordentliche VV einzuberufen, auf der das Amt durch Wahl erneut besetzt wird. Der neu gewählte Amtsinhaber ersetzt den eingesetzten Stellvertreter.

§24 Amtsenthebung

- (1) Die Enthebung aus allen Ämtern ist eine direkte Folge eines erfolgreichen Misstrauensantrages gemäß § 25 oder eines angenommenen Amtsenthebungsantrages auf Grund von Verstößen gegen diese Geschäftsordnung gemäß § 26. Amtsträger, deren Mitgliedschaft gemäß den entsprechenden Regelungen in § 4 vor Ende der Amtszeit endet, bedarf es einer Neubesetzung der Ämter nach § 9.



- (2) Die Amtsenthebung hat zur Folge, dass das betreffende Mitglied sämtlicher Ämter im SSR DD verlustig wird. Es darf für die Dauer des Schuljahres nicht mehr für Ämter im SSR DD kandidieren.

§25 Misstrauensvotum

- (1) Das Misstrauen wird durch die VV nach einem entsprechenden Antrag ausgesprochen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des SSR DD kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes stellen.
- (2) Wird ein Misstrauensantrag während einer VV gestellt, so ist dies dem Vorstand durch den bzw. die Antragsteller mitzuteilen. Der Vorstand hat nach Ende des aktuellen Tagesordnungspunktes eine Abstimmung über den Antrag durchzuführen. Im Vorfeld der Abstimmung sind Antragssteller und der vom Antrag Betroffene zu hören. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Wird ein Misstrauensantrag zwischen den Vollversammlungen eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Dort entscheidet der Vorstand über den Antrag. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder für ihn stimmen.
- (4) Nimmt der Vorstand den Misstrauensantrag an, so spricht er dem entsprechenden Vorstandsmitglied vorübergehend das Misstrauen aus. Das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt vorübergehend entbunden. Das Votum ist auf der nächsten VV zu bestätigen, Absatz 2 gilt entsprechend. Kommt durch die Abstimmung auf der VV die erforderliche Mehrheit nicht zu Stande, so ist der Antrag abgelehnt und das Votum gegenstandslos.

§26 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

- (1) Bei groben Verstößen gegen diese Geschäftsordnung kann ein Mitglied des Vorstandes seiner Ämter im SSR DD enthoben werden.
- (2) Ein Antrag auf Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes wegen Verstoßes gegen die GO kann jederzeit von jedem Mitglied des SSR DD beim Vorstand des SSR DD eingereicht werden. Wird ein Antrag eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, auf der der Vorstand über den Antrag zu informieren ist. Der Vorsitzende hat im Vorfeld zu prüfen, ob der Antrag gerechtfertigt ist. Richtet sich der Antrag gegen den Vorsitzenden, so prüft der Finanzreferent den Antrag.
- (3) Entscheidet der Prüfer, dass der Antrag zulässig ist, oder erachtet der Vorstand ihn nach Abstimmung gemäß Absatz 4 als zulässig, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche VV einzuberufen, auf der der Antrag zur Abstimmung gestellt wird. Der Antrag wird mit einfacher Mehrheit angenommen. Es ist auf derselben VV ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Der Vorstand des SSR DD kann der gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidung des Prüfers mit 2/3-Mehrheit widersprechen.

§27 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder des SSR DD sind Personen, die sich in besonderem Maße für den SSR DD eingesetzt und engagiert haben. Durch ihre Arbeit haben sie dem SSR DD und Schülerschaft Dresdens einen Dienst erwiesen, den der SSR DD durch die Ernennung zum Ehrenmitglied würdigt.
- (2) Ehrenmitglieder des SSR DD werden von der VV auf Antrag ernannt. Folgende Bedingungen müssen für die Ernennung erfüllt werden:
 - Die Person muss mindestens zwei Schuljahre lang Mitglied des Vorstandes des SSR DD gewesen sein.
 - Die Person darf zum Zeitpunkt ihrer Ernennung und danach kein Mitglied des Vorstandes des SSR DD und kein Mitglied des SSR DD sein.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine besonderen Rechte oder Pflichten im oder gegenüber dem SSR DD.



§28 Statute

- (1) Der Vorstand des SSR DD kann Statute beschließen. Sie dienen dem Vorstand zur Regelung seiner Arbeit und als konkrete, flexibel Vorgaben zur Umsetzung der GO. Statute können enthalten:
 - a. Konkretisierungen der GO-Regelungen
 - b. Ergänzungen der GO-Regelungen
 - c. Entscheidungen über die Umsetzung der GO-Vorschriften
 - d. Regelungen, von denen die GO verlangt, dass sie in einem Statut getroffen werden
- (2) Statute sind ein Teil der GO und fallen somit unter die zu befolgenden Regelungen, die für §26 maßgeblich sind.
- (3) Das Grundsatzprogramm des SSR DD ist ein Statut im Sinne dieser Regelungen. Die Regelungen in Absatz 1, 2 und 4 sowie unter §2 Absatz 4 bleiben unberührt.
- (4) Statute benötigen für den Beschluss durch den Vorstand eine 2/3-Mehrheit. Sie dürfen die Regelungen der GO nur konkretisieren, nicht aber ihnen widersprechen. Sie können mit 2/3-Mehrheit im Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

TEIL G - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§29 Ungeregeltes und Schiedsspruch

- (1) Alle Vorgehensweisen, welche in dieser GO nicht berücksichtigt sind, werden mithilfe der SMVO oder des Schulgesetzes (SchulG) abgehandelt. Wenn diese ebenfalls keine Regelung für den entsprechenden Fall enthalten, so entscheidet die VV über eine mögliche Vorgehensweise. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Treten bei Umsetzung oder Änderung der GO Fragen, Konflikte oder Unklarheiten auf, kann der Vorstand des LandesSchülerRat Sachsen zur Klärung um einen Schiedsspruch ersucht werden. Seine Entscheidung ist für den SSR DD und seine Mitglieder, einschließlich dem Vorstand des SSR DD, verbindlich.

§30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese GO tritt nach Beschluss durch die VV in Kraft. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder nötig. Sie tritt endgültig nach Vorlage und Überprüfung gemäß § 3 Absatz 2 SMVO in Kraft. Diese Überprüfung ist bestenfalls in der Vorlaufzeit zu erledigen.
- (2) Diese GO tritt bei Inkrafttreten einer neuen GO gemäß Absatz 1 außer Kraft.
- (3) Änderungen an der GO müssen durch die VV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen eines Änderungsantrages. Dieser kann vom Vorstand des SSR DD an die VV gestellt werden. Des Weiteren kann jedes stimmberechtigte Mitglied des SSR DD jederzeit einen Änderungsantrag stellen. Dieser muss schriftlich beim Vorstand des SSR DD eingereicht werden. Redaktionelle Änderungen können jederzeit durch den Vorstand vorgenommen werden.
- (4) Eingereichte Änderungsanträge müssen auf der nächsten VV behandelt werden.
- (5) Werden nach einem Beschluss der VV Änderungen an der GO vorgenommen, so gelten die Bestimmungen in der geänderten Fassung ab dem Zeitpunkt des Beschlusses durch die VV. Auf besonderen Beschluss der Vollversammlung kann eine Frist bis zum Inkrafttreten der Änderung gesetzt werden. Die Frist darf 3 Monate nicht überschreiten. Sie kann für alle Änderungen oder nur für ausgewählte Regelungen gelten. Bis zum Ende der Frist gilt dann, falls vorhanden, die entsprechende Regelung in alter Fassung.

§31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren



Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

